



Verwendung von Flüssiggas

Sicherer Umgang mit ortsveränderlichen Flüssiggasanlagen

Allgemein

Bei der Verwendung von Druckgasbehältern und Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind für die Errichtung, Aufstellung, Lagerung und den Betrieb insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

- die technischen Regeln Druckgase (TRG 280)
- die technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1996)
- die technischen Druckbehälter (TRB 600, 610)
- die Unfallverhütungsvorschriften „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34)

Im Einzelfall kann vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt werden. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

Aufstellort von Ständen mit Druckgasbehälter

Stände mit Druckgasbehälter müssen so angeordnet werden, dass sie während der Veranstaltung durch die Feuerwehr unmittelbar erreichbar sind. Gasanlagen in unzugänglichen Bereichen sind nicht zulässig.

Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage (bestehend aus Flüssiggasflasche und Flüssiggasverbrauchsanlage mit Druckregler, Schlauch und Verbrauchsgerät) ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte strömen kann.

Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Sicherheits- und Druckregler müssen gegen Zugriff Dritter (z.B. abgeschlossenes Gehäuse / Flaschenschrank mit Entlüftungsöffnung) gesichert sein.

Handhabung von Druckgasflaschen

Unter Berücksichtigung der o.g. Regelungen ist insbesondere zu beachten, dass

- bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- Die angeschlossenen Schlauchleitungen dürfen nicht länger als 0,4 m sein. Beim Vorliegen betriebstechnischer Gründe und unter Verwendung einer Schlauchbruchsicherung können längere Schlauchleitungen verwendet werden. Die Leitung muss dann aber so kurz wie möglich gehalten werden.
- eine Verlegung von Schläuchen durch Wände, scharfkantige Geräteverkleidungen und Decken ist nicht zulässig.
- Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
- Druckgasbehälter müssen so aufgestellt werden, dass sie gegen unzulässige Erwärmung geschützt sind.

Betrieb von Flüssiggasanlagen

- Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Die Betriebsanweisung ist am Betriebsort aufzubewahren.
- Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- Bei Undichtigkeit sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- Die Wiederbenutzung der Anlage darf nur nach fachgerechter Mängelbeseitigung erfolgen.
- In unmittelbarer Nähe der Verbrauchanlage ist ein geeigneter Feuerlöscher bereitzustellen.

Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.